

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 231/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Felix P. [REDACTED],
G.-R.-Straße 26, D. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
D. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T. [REDACTED]straße 26, D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Dem Berufungsgericht oblag die Würdigung aller vorliegenden Gutachten. Welche Schlüsse es aus ihnen im einzelnen zog, hatte es in tatrichterlicher Verantwortung zu entscheiden (§ 286 Abs. 1 ZPO). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft dies nicht auf.

Mai

Dr. Jähne

Ausgefertigt:

Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle